

10.02.23

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

Der Bundesrat hat in seiner 1030. Sitzung am 10. Februar 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§§ 49, 185 SGB IX),
Artikel 12 (SchwbAV)

- a) Der Bundesrat stellt fest:

Jobcoaching am Arbeitsplatz hat das Ziel, die betrieblich Beteiligten (die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Kollegen und Kolleginnen sowie Führungskräfte) zu befähigen, eigene Lösungen zu entwickeln. Es initiiert und gestaltet Lern- und Entwicklungsprozesse sowohl bei der Person mit einer (Schwer-) Behinderung zur Erbringung der betrieblichen Anforderungen am Arbeitsplatz als auch bei den Kolleginnen und Kollegen sowie Führungskräften zur Gestaltung individueller Arbeitsinhalte und der Arbeitssituation. Es dient dem Erhalt oder der Erlangung eines Arbeitsplatzes.

Jobcoaching am Arbeitsplatz ist ein bedarfsabhängiger, zeitlich begrenzter, ziel- und ergebnisorientierter Prozess von in der Regel mehreren Monaten und kann innerhalb von oder in Kombination mit anderen Unterstützungsangeboten (zum Beispiel Begleitung durch den Integrationsfachdienst IFD) oder auch einzelstehend durchgeführt werden.

Jobcoaching am Arbeitsplatz dient der Heranführung, Anlernung, Einübung an die jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes und setzt vor der Arbeitsassistenz an. Die Definition des Jobcoachings erfolgt auf der Basis der Definition des „JobcoachingAP“ (JCAP), welche im Rahmen eines aus dem Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finanzierten Forschungsprojektes JADE der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst – HAWK Hildesheim (<http://blogs.hawk-hhg.de/jade/>) unter Beteiligung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen entwickelt wurde. Dabei dient es der Qualifizierung eines Menschen mit Behinderung am eigenen Arbeitsplatz. Es ist auf einen kürzeren Zeitraum als die Arbeitsassistenz angelegt und dauert in der Regel bis zu zwölf Monate.

Der Leistungskatalog des § 49 Absatz 3 und 8 SGB IX ist nicht abschließend ausgestaltet: Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes sollen ermöglichen, dass der oder die Leistungsberechtigte den gegenwärtigen Arbeitsplatz sichern oder einen Neuen erlangen kann. Schon jetzt kann man Jobcoaching am Arbeitsplatz darunter subsumieren; gleichwohl ist eine Klarstellung erforderlich, damit das Jobcoaching als definiertes Leistungsangebot im SGB IX ausdrücklich aufgenommen wird.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Jobcoaching am Arbeitsplatz in die §§ 49 und 185 SGB IX sowie in die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung als definiertes Leistungsangebot zur Teilhabe am Arbeitsleben aufzunehmen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 153a Absatz 1 Satz 3 SGB IX)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 153a Absatz 1 Satz 3 die Wörter „und der Medizintechnik“ durch die Wörter „unter Anwendung der Grundsätze der evidenzbasierten Medizin und auf der Grundlage des aktuellen Standes der Medizintechnik jeweils“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit Artikel 11 des Gesetzentwurfs werden § 2 Satz 2 und die §§ 3 und 4 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) aufgehoben.

Die überaus wichtigen Grundsätze der Aufstellung und Fortentwicklung der VersMedV jedoch, die zuvor ausdrücklich in § 2 Satz 2 VersMedV mit „Die Anlage wird auf der Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft unter Anwendung der Grundsätze der evidenzbasierten Medizin erstellt und fortentwickelt.“ beschrieben wurden, sind in § 153a Absatz 1 Satz 3 SGB IX-E nicht vollständig übernommen worden. Es fehlt nun im § 153a SGB IX-E an einer gesetzlichen Verankerung der „Grundsätze der evidenzbasierten Medizin“.

Diese Verankerung ist aber unverzichtbar, weil dadurch die Notwendigkeit einer beweisgestützten medizinischen Bewertung sowohl in Diagnostik (eindeutiger Nachweis der Erkrankung, die beurteilt werden soll unter Berücksichtigung der Leitlinien) als auch bei der Zusammenhangsbeurteilung (objektive, transparente und nachprüfbare Beurteilung der Aussagefähigkeit von Studien, die in Evidenzklassen eingeteilt werden; Klasse A beispielsweise belegt durch schlüssige Literatur und randomisierte, kontrollierte Studien) betont wird.

3. Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 185 Absatz 9 einleitender Satzteil, Nummer 1
SGB IX)

In Artikel 2 Nummer 6 ist § 185 Absatz 9 wie folgt zu ändern:

- a) Im einleitenden Satzteil sind nach dem Wort „Eingang“ die Wörter „beim Integrationsamt“ einzufügen.
- b) In Nummer 1 sind nach dem Wort „dahin“ die Wörter „trotz abgeschlossener Sachverhaltsermittlung“ einzufügen.

Begründung:

Es geht um eine Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes. Diese Leistungen gelten nach Ablauf von sechs Wochen als genehmigt, wenn das Integrationsamt bis dahin nicht über die Leistung entschieden hat. Unbestimmt bleibt dabei, was mit dem Antrag passiert, wenn er verspätet von einem anderen Leistungsträger, der sich unzuständig fühlt, weitergereicht wurde. Ebenso unbestimmt bleibt, ob die Sachermittlung zu Art, Umfang und Höhe der Leistung die Frist für die Genehmigungsfiktion unterbricht. Zwar ist dies nach der Begründung des Gesetzentwurfs so zu verstehen, dass jegliche Sachverhaltsermittlung des Integrationsamtes bei der Frist von sechs Wochen außer Acht bleibt, allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Begründung des Gesetzentwurfs jedem Antragsteller bekannt ist. Hier ist unabdingbar, eine dahingehende Klarstellung in das Gesetz einzubringen.

4. Zu Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe a₀ – neu – (§ 45a Absatz 2 Satz 1 SGB XII)

In Artikel 7 Nummer 2 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

„a₀) In Satz 1 wird die Angabe „1. August“ durch die Angabe „31. Oktober“ ersetzt.“

Begründung:

Die Verschiebung des zu berücksichtigenden Zeitraumes (Oktober bis Juni) mit Beibehaltung zum Stichtag 1. August führt dazu, dass für die Monate Mai und Juni nur vorläufige Daten vorliegen und somit Erhebungsdaten verloren gehen. Das heißt, eine vollständige Berücksichtigung aller verfügbarer Daten ist nicht möglich. Erste Schätzungen gehen davon aus, dass circa zehn Prozent der Daten für diese Monate nicht berücksichtigt werden können.

5. Zu Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe a (§ 45a Absatz 2 Satz 4 – neu –, 5 – neu – SGB XII)

In Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe a sind in § 45a Absatz 2 nach dem neuen Satz 3 folgende Sätze einzufügen:

„Bildet der nach Satz 2 ermittelte Durchschnitt aus den anerkannten Bedarfen für Heizung die tatsächliche Preisentwicklung aufgrund kurzfristig eingetretener erheblicher Preissteigerungen nicht realistisch ab, setzt die für das Sozialhilferecht zuständige oberste Bundesbehörde bis zum 1. September des Vorjahres einen angemessenen prozentualen Aufschlag fest. Kurzfristig eingetretene erhebliche Preissteigerungen liegen insbesondere vor, wenn die Verbraucherpreise im Bereich Haushaltsenergie (Strom, Gas und andere Brennstoffe) nach den Angaben des Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland des Statistischen Bundesamtes im Juli des Vorjahres gegenüber dem Juli des Vorjahres um mindestens 20 Prozent gestiegen sind.“

Begründung:

Die Verkürzung und die einheitliche Festsetzung des Ermittlungszeitraums ermöglicht grundsätzlich zwar die Ermittlung realistischerer durchschnittlicher Warmmieten, jedoch ist davon auszugehen, dass erhebliche Preissprünge weiterhin nicht in tatsächlichem Umfang berücksichtigt werden können, insbesondere, wenn sie kurzfristig, etwa erst in den letzten Monaten des Ermittlungszeitraums, auftreten.

Um eine finanzielle Überforderung der Leistungsanbieter von besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die berücksichtigten Kosten der Heizung die gestiegenen Energiekosten tatsächlich und zeitnah abbilden.

Der nach Satz 4 festzusetzende prozentuale Aufschlag soll der für das Sozialhilferecht zuständigen obersten Bundesbehörde die Möglichkeit geben, auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, welche von dem regelmäßigen Ermittlungszeitraum nicht zeitnah abgedeckt werden können und in begründeten Ausnahmefällen bundesweit eine einheitliche Abweichung in einem angemessenen Rahmen festzulegen. Damit wird einer drohenden finanziellen Mehrbelastung zu Lasten der Träger der Eingliederungshilfe (vergleiche § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII, § 113 Absatz 5 SGB IX) vorgebeugt.

6. Zu Artikel 8 (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 SGB XIV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob mit dem Implementieren des Verfahrens für die Ermittlung, Aufstellung und Fortentwicklung bestimmter Grundsätze und Kriterien durch den Beirat nicht mehr in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV), sondern in § 153a SGB IX-E, § 5 Absatz 2 Nummer 3 SGB XIV, der an dieser Stelle für „die Aufstellung und Fortentwicklung der ... Grundsätze“ noch auf eine Rechtsverordnung (faktisch die VersMedV) verweist, künftig ins Leere geht.

7. Zu Artikel 8 Nummer 1 (§ 12 Absatz 1 Satz 2 SGB XIV)

In Artikel 8 Nummer 1 ist § 12 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Für Leistungen in einer Traumaambulanz und für Leistungen in einer an die Sitzungen in einer Traumaambulanz anschließenden medizinisch-therapeutischen Behandlung beträgt die Frist zehn Jahre.“

Begründung:

Mit der Änderung des § 12 Absatz 1 SGB XIV-E wird die Ausschlussfrist zur Übernahme von Dolmetscherkosten nur für den Bereich der Traumaambulanzen auf zehn Jahre erweitert. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist diese Beschränkung auf die Traumaambulanzen nicht überzeugend, da gerade im Anschluss an die möglichen 15 Sitzungen, beziehungsweise 18 Sitzungen, die eigentliche medizinische Behandlung erfolgt. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs wäre jedoch nach diesen Sitzungen keine Übernahme der Dolmetscher- und Übersetzungskosten mehr vom Träger der Sozialen Entschädigung möglich.

Bei Anerkennung von psychischen Gesundheitsstörungen (nach Kapitel 5 – Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung) sollten die zehn Jahre für die Übernahme der Dolmetscherkosten in der Psychotherapie, also die eigentliche Therapie außerhalb der Traumaambulanz, auch gelten. Wie in der Begründung zu § 12 Absatz 1 SGB XIV-E aufgeführt, ist es in einer medizinisch-therapeutischen Behandlungssituation (Psychotherapie) eben gerade schwer, die bestehenden Gefühle, Ängste und Sorgen in einer adäquaten Weise in einer fremden Sprache auszudrücken sowie die Ratschläge und Verhaltensoptionen deutschsprachiger Traumatherapeutinnen und Traumatherapeuten richtig und umfassend zu verstehen. Deswegen ist es für die eigentliche medizinisch-therapeutische Behandlung (Psychotherapie) in der eigentlichen Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung, nach erfolgter Intervention in einer Traumaambulanz (schnelle Hilfen), dort, und nur dort, zielführend und konsequent, den Zehn-Jahreszeitraum für die Übernahme der Dolmetscherkosten gelten zu lassen.

8. Zu Artikel 8 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 Satz 4 SGB XIV)

In Artikel 8 Nummer 5 ist § 152 Absatz 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Die bis zur Bekanntgabe des Bescheides über die einer berechtigten Person zustehenden Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 dieses Buches erbrachten Leistungen nach § 144 werden auf

1. den Pauschalbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2;
 2. die monatliche Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1;
 3. die monatliche Entschädigungszahlung bei schwersten Schädigungsfolgen nach § 83 Absatz 2;
 4. die monatliche Entschädigungszahlung an Witwen und Witwer sowie an Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft nach § 85;
 5. die monatliche Entschädigungszahlung an Waisen nach § 87;
 6. die monatliche Entschädigungszahlung an hinterbliebene Eltern nach § 88 und
 7. den Berufsschadensausgleich nach § 89
- angerechnet.“

Begründung:

Nach § 152 Absatz 1 Satz 1 SGB XIV haben Personen, denen besitzstandsgeschützte Geldleistungen nach Kapitel 23 des SGB XIV zustehen, die Möglichkeit, anstelle dieser Leistungen ab dem 1. Januar 2024 die Leistungen nach dem SGB XIV zu wählen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene § 152 Absatz 2 Satz 4 sieht im Falle der Rückwirkung des Wahlrechts auf den 1. Januar 2024 die Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen nach § 144 SGB XIV vor. Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit sollte diese Anrechnungsvorschrift dahingehend konkretisiert werden, auf welche kongruenten Leistungen nach dem SGB XIV die bereits erbrachten Besitzstandsleistungen angerechnet werden sollen.

Bei wortlautgetreuer Auslegung des neu eingefügten Satzes 4 werden die Besitzstandsleistungen auf alle Leistungen nach dem SGB XIV angerechnet, demnach zum Beispiel auch auf Leistungen in Traumaambulanzen oder der Krankenbehandlung. Dies ist jedoch nicht interessengerecht. Eine Anrechnung der nach § 144 SGB XIV (Geldleistungen) erbrachten Besitzstandsleistungen ist nur auf vergleichbare Leistungen im SGB XIV sinnvoll. Daher ist eine entsprechende gesetzliche Konkretisierung angezeigt.

9. Zu Artikel 11 (§ 1 VersMedV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Zuge des Entfalls der §§ 3, 4 VersMedV und der ersetzenden Einfügung des § 153a SGB IX-E auch § 1 VersMedV entsprechend redaktionell angepasst werden muss.

10. Zu Artikel 13 Absatz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 13 Absatz 2 sind nach der Angabe „Artikel 1,“ die Wörter „Artikel 2 Nummer 1,“ einzufügen.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesetzentwurf zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts hinsichtlich dieses Aspekts ein in Kraft treten erst zum 1. Januar 2024 vorsieht, obwohl die Erhöhung des Mindestlohns (bereits zum 1. Oktober 2022) der Auslöser für die dringend gebotene Regelung ist. Insofern sollte ein in Kraft treten am Tag nach der Verkündung geregelt werden.